

u ^ *

4. Der Chef der Landesregierung hat der zur Beaufsichtigung des Landes zuständigen Abteilung der Militärregierung folgendes vorzulegen:

- a) eine Liste sämtlicher dem Paragraph 1 dieses Gesetzes unterliegenden Grundstücke ohne Rücksichtnahme darauf, ob sie für landwirtschaftliche Bewirtschaftung geeignet sind oder ob sie für die Niederlassung oder die Siedlung von Deutschen oder anderen Personen benötigt werden. In dieser Liste ist jedes Grundstück gesondert aufzuführen und allgemein zu beschreiben, ferner sind darin anzugeben die darauf befindlichen Anlagen und die Verwendungsarten, für die es bisher benutzt worden ist oder für welche es geeignet erscheint;
- b) alle von der zuständigen Abteilung der Militärregierung angeforderten Berichte über auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Handlungen.

5. Dieses Gesetz steht der Anwendung deutscher, der Forderung der landwirtschaftlichen Erzeugung oder der Ansiedlung dienender Gesetze nicht entgegen, insofern als sie weder mit diesem Gesetz unvereinbar noch von der Militärregierung außer Kraft gesetzt worden sind. Eine auf Grund deutschen Rechts zulässige Belastung, ein derartiger Kauf oder Tausch oder ein derartiges Vorkaufsrecht bedarf jedoch bezüglich solchen Vermögens der vorherigen besonderen Zustimmung oder allgemeinen Anweisung der Militärregierung.

6. Alle Miet- und Pachtverträge und sonstigen Vereinbarungen, die die Nutzung oder den Besitz eines diesem Gesetz unterworfenen Vermögensgegenstandes betreffen, zugunsten einer der in Paragraph 1 genannten Personen oder Organisationen sind hiermit aufgelöst.

7. Das durch die Benutzung solchen Vermögens erzielte Einkommen ist auf besonderes Bankkonto im Namen des betreffenden Landes anzulegen. Der Überschuß über die im Zusammenhänge mit den hiermit genehmigten Betriebshandlungen nötigen Ausgaben ist in der von der Militärregierung genehmigten oder angeordneten Weise zu verwalten und zu verwenden.

8. Paragraphen 2 und 3 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Vermögen der obenbezeichneten Art, soweit und so lange es von amerikanischen Streitkräften oder der Militärregierung benutzt oder in Besitz oder Obhut gehalten wird; insoweit unterliegt das Vermögen der Anweisung, Verwaltung und Aufsicht der Militärregierung.

9. Im Sinne dieses Gesetzes,

- a) „Vermögen“ bedeutet Grund und Boden, Bauwerke, Zubehör und alle sonstigen beweglichen und unbeweglichen körperlichen Gegenstände;